

**Verfügung zur Bewilligung der Auslieferung bei Europäischem Haftbefehl
(zu Nummer 153 Absatz 2a)**

Generalstaatsanwaltschaft , den
Aktenzeichen

Auslieferungsbewilligung

Die Auslieferung des/der Staatsangehörigen
.....
geboren am in
aus Deutschland nach/in die
wird zum Zweck der

- Strafverfolgung wegen der im
 - Europäischen Haftbefehl
 - Haftbefehldes vom (Az.:)
(gegebenenfalls weitere Unterlagen)
-
bezeichneten Straftaten bewilligt.

- ¹ Die Bewilligung der Auslieferung erfolgt unter der Bedingung, dass die Behörden nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbieten werden, die ausgelieferte Person auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuüberstellen. Auf
 - die entsprechende Zusicherung im Schreiben vom (Az.:)sowie
Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten nehme ich Bezug.

- Strafvollstreckung wegen der im
 - Europäischen Haftbefehl
 - Urteildes vom (Az.:)
(gegebenenfalls weitere Unterlagen)
-
bezeichneten Freiheitsstrafe
 von
 bewilligt.

- ² für den Fall bewilligt, dass die ausgelieferte Person von dem ihr eingeräumten Recht auf ein neues Gerichtsverfahren keinen Gebrauch machen sollte. Andernfalls wird die Auslieferung zur Strafverfolgung wegen der im Urteil bezeichneten Straftaten bewilligt. Auf die entsprechende Zusicherung im Schreiben vom (Az.:) sowie auf Artikel 5 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten nehme ich Bezug.

Auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität

- wird verzichtet.
- wird nicht verzichtet.

¹ Bedingung für die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger (§ 80 Absatz 1 und 2 IRG) zur Strafverfolgung.

² Alternative für Abwesenheitsurteile (§ 83 Absatz 3 IRG), wenn eine ausreichende Zusicherung für ein neues Gerichtsverfahren vorliegt.

- Die auszuliefernde Person ist seit dem allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft.
- Die auszuliefernde Person befindet sich zurzeit für ein deutsches Strafverfahren (Staatsanwaltschaft - Az.:-) in Haft. Der Vollzug der Auslieferung wird daher aufgeschoben, bis der deutsche Strafanspruch erledigt ist.
 - Zurzeit lässt sich noch nicht absehen, wann die Auslieferung vollzogen werden kann.
 - Mit einem Vollzug der Auslieferung ist voraussichtlich nicht vor zu rechnen.
- Nach dem Vollzug der Auslieferung werde ich mitteilen, wie lange die ausgelieferte Person allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft gehalten worden ist.

Gründe:

.....
.....

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)